



Landsmannschaft der Oberschlesier Landesgruppe Bayern e.V.

SATZUNG

Beschlossen von der Landesversammlung
am 08. Oktober 1988 in Augsburg
Änderungen beschlossen lt. LV am 20.1.2018

Vereinsregister Neueintragung
VR 381 – 14. 11. 1988 - Amtsgericht; Weiden i.d.OPf.
Landsmannschaft der Oberschlesier – Landesgruppe Bayern e.V.
Sitz: Weiden i.d.OPf.

§ 1

Name und Sitz

Die Landesgruppe führt den Namen „Landsmannschaft der Oberschlesier – Landesgruppe Bayern – e.V.“ im folgenden L.d.O.-Bayern genannt.

Ihr Sitz ist in Weiden i. d. OPf.

Die L.d.O.-Bayern ist Mitglied der Landsmannschaft der Oberschlesier e.V. –Bundesverband– und erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister.

§ 2

Zweck und Ziele

Die L.d.O.-Bayern ist überkonfessionell und überparteilich. Sie bekennt sich zur „Charta der Heimatvertriebenen“ und hat folgende Ziele:

1. Sich für die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts, des Rechts auf die abgestammte Heimat, für die Wahrung der allgemeinen Menschenrechte und für eine gerechte Ordnung zwischen den Völkern und Staaten Europas einzusetzen.
2. Die Oberschlesier sozial und wirtschaftlich zu fördern, ihre Forderungen – die mit der derzeitigen fremdstaatlichen Verwaltung der Heimat zusammenhängen – gegenüber Regierungen, Körperschaften und der Öffentlichkeit zu vertreten.
3. Das Kulturgut Oberschlesiens (Sitten, Brauchtum usw.) zu sammeln, zu erhalten und weiterzugeben. Die L.d.O. hat die Kenntnis von Oberschlesien zu vertiefen und zu verbreiten.

4. Die L.d.O.-Bayern ist selbstlos tätig. Die L.d.O.-Bayern verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel der L.d.O.-Bayern dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der L.d.O.-Bayern fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die sich mit Oberschlesien verbunden fühlt.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

Das Mitglied erkennt die Satzung als für sich verbindlich an.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der L.d.O.-Bayern.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind – entsprechend der Satzung – wahlberechtigt und wählbar. Sie sind berechtigt, an Einrichtungen und Veranstaltungen der L.d.O. Bayern teilzunehmen und mitzuwirken.
2. Die Mitglieder sind an die Beschlüsse der Landesversammlung der L.d.O.-Bayern gebunden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke und Ziele der L.d.O.-Bayern zu fördern und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird, unter Beachtung der Beschlüsse der Landsmannschaft der Oberschlesier e.V. -Bundesversammlung-, von der Landesversammlung festgesetzt.
5. Die Mitglieder werden in den Organen der L.d.O.-Bayern durch ihre Beauftragten vertreten.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erklärung des Austritts oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt muss mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalendervierteljahres erklärt werden.
3. Wenn ein Mitglied gegen Zweck und Ziele der L.d.O.-Bayern verstößt, kann der Vorstand den Ausschluss beantragen. Das Verfahren regelt die Satzung des Bundesverbandes.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Gliederung, Organe

A. Die L.d.O.-Bayern ist eine Gliederung der Landsmannschaft der Oberschlesier e.V. -Bundesverband-, die mit Sitz in Ratingen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ratingen Nr. VR 477 vom 11. 11. 1985 eingetragen ist.

Die L.d.O.-Bayern ist die Landesgruppe der Mitglieder in Bayern. Sie gliedert sich in Kreisgruppen bzw. Ortsgruppen innerhalb des Bereichs einer Kreisgruppe, entsprechend den Gebietskörperschaften im Freistaat Bayern.

B. Organe der L.d.O.-Bayern und ihrer Gliederungen sind:

- 1. die Landesversammlung,
- 2. der Gesamtvorstand,
- 3. der Landesvorstand,
- 4. die Bezirksbeauftragten, (siehe § 11)
- 5. die Kreis-/Orts-hauptversammlungen,
- 6. die Kreis-/Orts-vorstände.

Die Jugendgruppen sind ein Teil der L.d.O.-Bayern und wählen ihren Vertreter selbst.

Die Frauen bilden innerhalb der Gliederungen Frauenarbeitskreise, die ihre Vertreterin selbst wählen.

§ 8

Landesversammlung

1. Die Landesversammlung wird aus dem Landesvorstand und den Delegierten der Kreis-/Orts-gruppen gebildet. Die Delegierten sind dem Landesvorstand schriftlich mitzuteilen. Die Anzahl der den Kreis-/Orts-gruppen zustehenden Delegierten wird auf Grund ihrer Mitgliederzahl vom Gesamtvorstand festgelegt.
2. Die Landesversammlung findet mindestens einmal in zwei Jahren statt. Sie wird vom Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von vier Wochen einberufen.
Außerordentliche Landesversammlungen werden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kreisgruppen einberufen.
3. Der Landesversammlung obliegt:
 - a) Die Entgegennahme der Geschäftsberichte, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) der Beschluss über Satzungsänderungen,
 - d) der Beschluss über Änderungen der Geschäftsordnung,
 - e) der Beschluss über die Auflösung der L.d.O.-Bayern,
 - f) die Wahl des Vorstandes,
 - g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,
 - h) die Wahl der Bezirksbeauftragten (Kandidaten sind die Kreisvorsitzenden aus dem jeweiligen Regierungsbezirk)

4. Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist und die Einberufung satzungsgemäß erfolgt ist.
5. Die Landesversammlung wird vom Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter geleitet. Erforderlichenfalls, immer bei Wahlen, wird der Leiter von der Landesversammlung gewählt (bestimmt).
6. Wahlen und Beschlüsse erfordern einfache Stimmenmehrheit; Satzungsänderungen Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Über Wahlen und Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden (Leiter) und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - - dem gewählten Landesvorstand,
 - - den gewählten Bezirksbeauftragten und
 - - den vom Landesvorstand berufenen Referenten.
2. Der Gesamtvorstand ist das Organ der Meinungs- und Willensbildung der L.d.O.-Bayern.
Der Gesamtvorstand beschließt über die Entsendung von Vertretern in andere Gremien (z.B. LdO-Bundesversammlung, BdV-Landesversammlung u. ä.), über die Zahl der stimmberechtigten Delegierten für die Landesversammlung und über Angelegenheiten, die der Landesvorstand zur Entscheidung vorlegt.
3. Der Gesamtvorstand ist vom Landesvorstand nach Bedarf, mindestens vor Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Sitzung, unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder

anwesend ist. Über Wahlen und Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen.

§ 10

Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus dem Landesvorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern, dem Landes-schatzmeister und einem Beisitzer.
Der Vorsitzende der Landesjugendgruppe und Vorsitzende der Frauenarbeitskreise gehören dem Landesvorstand kraft ihres Amtes an.
2. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landesversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl des Landesvorsitzenden erfolgt geheim.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand) sind der Landesvorsitzende und seine zwei gleichberechtigten Stellvertreter. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
4. Der Landesvorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ vorbehalten sind. Er ist an die Beschlüsse der Landesversammlung und des Gesamtvorstandes gebunden. Er führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Geschäftsordnung.
5. Der Landesvorstand kann einen Geschäftsführer und für besondere Aufgaben Beauftragte (Referenten) berufen. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 11

Bezirksbeauftragte

Die Bezirksbeauftragten sind die Vertreter der L.d.O.-Bayern auf der Ebene des Regierungsbezirkes gegenüber Behörden, dem BdV – Bayern und sonstigen Institutionen. Damit wird der Gliederung der Gebietskörperschaften des Freistaates Bayern Rechnung getragen.

§ 12

Kreis-/Orts-gruppen

1. Die Kreis-/Orts-gruppen bestehen aus den Mitgliedern eines Stadt- oder (und) Landkreises. Organe der Kreis-/Orts-gruppen sind die Kreis-/Orts-hauptversammlung und der Kreis-/Orts-vorstand.

2. Kreis-/Orts-hauptversammlung

Die Kreis-/Orts-hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern. Sie ist mindestens vor Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Kreis-/Orts-hauptversammlung vom Kreis-/Orts-vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.

Der Hauptversammlung obliegt:

- a) Die entgegennahme der Tätigkeitsberichte, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes,
- d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und
- e) die Wahl des / der Delegierten zur Landesversammlung.

Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen bestimmt die Versammlung einen Wahlleiter und einen Schriftführer.

Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über Wahlen und Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden (Leiter) und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Landesvorsitzenden zu übersenden.

3. Kreis-/Orts-vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier zu wählenden Mitgliedern.

Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt geheim. Zusätzlich gehören die Vorsitzenden der Jugendgruppe, des Frauenarbeitskreises und die Ortsvorsitzenden kraft ihres Amtes dem Kreisvorstand an.

- b) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- c) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Beauftragte (Referenten) berufen.
Diese haben kein Stimmrecht.

§ 13

Auflösung

Die Auflösung der L.d.O.-Bayern kann nur in einer dazu einberufenen Landesversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Einberufung dieser Landesversammlung muss mit einer Frist von sechs Wochen erfolgen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

Bei Auflösung der L.d.O.-Bayern oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen an die „Stiftung Haus Oberschlesien“, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 14

Gemeinnützigkeit

Die L.d.O.-Bayern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Vereinszweck der L.d.O.-Bayern ergibt sich aus § 2.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Heimat- und Brauchtumpflege verwirklicht.

Die L.d.O.-Bayern ist selbstlos tätig, ihre Mittel dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch hohe Vergütung begünstigt werden.

Für den Vermögensfall bei Auflösung gilt § 13.